

ANTRAGSKRITERIEN

ANTRAG AUF AUSNAHMEGENEHMIGUNG

- Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Kunst im Stadtraum können professionell arbeitende Künstler*innen, Künstler*innenkollektive, Kurator*innen sowie Kunst- und Kulturinstitutionen stellen.
- Der künstlerischen Arbeit/dem künstlerischen Vorhaben muss ein künstlerisches Konzept zugrunde liegen und es muss ein begründetes öffentliches Interesse für die künstlerische Arbeit/das künstlerische Vorhaben vorliegen.
- Die künstlerische Arbeit/das künstlerische Vorhaben soll aus einer Auseinandersetzung mit Stadt, Stadtraum, Gesellschaft und Kunst entstehen bzw. entstanden sein sowie räumliche Bezüge und Zusammenhänge zum gewünschten Standort herstellen.
- Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Sondernutzung für Kunst im Stadtraum vollständig mit allen geforderten Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens drei Monate vor Realisierung vorliegen muss; eine fristgerechte Bearbeitung kann andernfalls nicht garantiert werden.
- Von der Beratung von Anträgen auf Sondernutzung durch die Kommission Kunst im Stadtraum sind Vorhaben ausgeschlossen, die in den Bereich Stadtmarketing fallen sowie Vorhaben von kommerziellem Interesse.
- Anträge mit diskriminierendem Inhalt werden nicht berücksichtigt.